

Gewährleistung

1. Gewährleistung und Mängelansprüche

1.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

1.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind und die in den Angeboten (Ziffer 2.1 f.) und den Auftragsbestätigungen (Ziffer 2.6) enthalten sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von uns stammt.

1.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB, § 633 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

1.4 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

1.5 Ist die gelieferte Einrichtung/Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

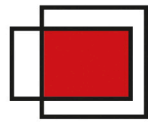
1.6 Tauschen wir innerhalb der Gewährleistungsfrist das als defekt übersandte Gerät gegen ein neues Gerät aus, so ist dadurch kein Anerkenntnis eines Mangels begründet. Der Austausch erfolgt insoweit allein als Kulanz.

1.7 Der Kunde ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung, maximal das Zweifache an Mängelbeseitigungskosten zurückzubehalten.

1.8 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben bzw. Zugang zur gelieferten Einrichtung zu gewähren. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Einrichtung/Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

1.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

1.10 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.



1.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung/den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. § 634 Nr. 2 und Nr. 3 BGB bleiben unberührt.

1.12 Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung und Lagerung, fehlerhaftem Einbau, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder infolge sonstiger Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Durch vom Besteller/Käufer oder Dritten ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten oder die unsachgemäße Reparatur durch einen nicht vom Hersteller autorisierten Servicepartner werden Gewährleistungsansprüche wegen eines Fehlers ausgeschlossen.

1.13 Verschleißteile und Leuchtmittel, sind generell von der Gewährleistung ausgeschlossen, wenn es sich um einen auf vertragsgemäße, zu erwartende Abnutzung oder Verschlechterung handelt.

1.14 Garantie besteht nur, wenn sie von uns ausdrücklich in unseren schriftlichen Auftragsbestätigungen, zu dem entsprechenden Artikel ausgewiesen wurde.

1.15 Bei Komponenten mit einem Wasseranschluss wie z.B. Kombidämpfern, Geschirrspülmaschinen und Bain-Maries, Kaffeemaschinen, Messerabstreifer, Durchlaufspülen, Schlauchbrausen etc. hat die Wasserqualität sowie der Wasserdruck einen direkten Einfluss auf den Verschleiß der Geräte und somit auf Ihre Folgekosten. Der optimale Härtegrad des Wassers ist gemäß den Bedienungsanleitungen einzuhalten. Treten an den Geräten während der Gewährleistung, Störungen oder Defekte auf, die durch kalkhaltiges Wasser oder zu hohem / zu geringen Wasserdruck entstanden sind, so entfällt der Gewährleistungsanspruch. Bei Kältekomponenten für Zentralanschluss, Verflüssigungssätzen und diversen Baugruppen erfolgt nach Rücksendung ein Austausch defekter Teile. Komponentenlieferungen sind vom Rückgriffsrecht ausgeschlossen. Folgekosten bzw. Kosten für Ein- und Ausbau werden nur im Umfang unserer Konditionen bei den Vorlieferanten bzw. max. bis zu 30 % des Warenwertes der Position unseres Leistungsumfanges übernommen. Bei von uns genehmigter Vorortreparatur dürfen nur serienmäßig eingebaute Bauteile für die Störungsbeseitigung verwendet werden, die abrufbereit zur Verfügung stehen und frachtfrei binnen 24 h versendet werden können. Defekte Baugruppen sind binnen 14 Tagen an uns zur Befundung zurückzusenden und bleiben unser Eigentum. Es wird unser Befundungsergebnis anerkannt.

2. Reparatur außerhalb der Gewährleistung

Nehmen wir Reparaturarbeiten außerhalb unserer Gewährleistungsfrist an, so haften wir dafür im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, mit Ausnahme der Gewährleistungsfrist, die 6 Monate ab Auslieferung an den Besteller beträgt.